

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

28.04.2004

693. Schriftliche Anfrage von Christopher Vohdin betreffend Winterdienst anlässlich des Wintereinbruchs in der Woche 5/2004.

Am 4. Februar 2004 reichte Gemeinderat Christopher Vohdin (SVP) folgende Schriftliche Anfrage GR Nr. 2004/66 ein:

In der Woche 5/2004 wurde in der Stadt Zürich relativ starker Schneefall verzeichnet. Strassen und vor allem Trottoirs wurden schon nach kurzer Zeit mehr oder weniger geräumt. Leider sind verschiedene Strassenzüge vergessen gegangen, unter anderen die Burstwiesenstrasse im Kreis 3. Trotz mehrmaliger Nachfrage beim zuständigen Departement blieb die besagte Strasse inkl. Trottoir ungeräumt. Erst durch Einsatz von Privaten und durch das wärmere Wetter waren die Schneemassen ab der 6. Woche weggeräumt.

Es stimmt befremdlich, dass ausgerechnet an einer Strasse, an welcher ein Alters- und Pflegeheim steht, keine Schneeräumung vorgenommen wird. Aus diesem Grund bitte ich den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen.

1. Nach welchen Prioritäten werden Strassen und Trottoirs geräumt?
2. Weshalb können ganze Strassenzüge vergessen werden?
3. Weshalb reagiert das zuständige Departement auf wiederholte Anfragen nicht?
4. Wie können die Bürger der Stadt Zürich sicher sein, dass in Zukunft die Schneeräumung in der ganzen Stadt zeitgerecht erledigt wird?
5. In welchem Umfang haftet die Stadt bei einem Unfall mit
 - a) Körperverletzung?
 - b) Todesfolge?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Die ganze Woche 5/2004 kam es wiederholt zu Schneefällen bei anhaltend tiefen Temperaturen.

Wetterlage der Woche 5, 2004 (Meteo Schweiz)

	Temperatur	Schnee	Neuschnee
26. Januar	-2,5 °C	1 cm	
27. Januar	-0,4 °C	9 cm	8 cm
28. Januar	-1,8 °C	16 cm	10 cm
29. Januar	-2,3 °C	20 cm	13 cm
30. Januar	-2,5 °C	25 cm	
31. Januar	3,5 °C	16 cm	

Zu Frage 1: Für die öffentlichen Strassen mit einer Länge von 720 km, die 1080 km Trottoirs und Fusswege, die 458 Tram- und Bushaltestellen (VBZ) in der Stadt Zürich besteht eine verbindliche Dienstanweisung. Sowohl für die Schneeräumung einschliesslich der Schneeabfuhr wie auch für die Bekämpfung der Winterglätte werden die Strassen unter Berücksichtigung der VBZ-Fahrtrouten in Dringlichkeitsstufen eingeteilt. Dabei gilt:

- a) Dringlichkeitsstufe 1
 - Hauptverkehrs- und Hauptstrassen

- Strassen mit öffentlichen Verkehrsmitteln
 - Steilstrecken, Brücken
 - Öffentliche Strassen zu Bahnhöfen, Spitälern, Sanitätsposten, Polizei- und Feuerwehrgebäuden sowie zu Industrieanlagen mit starkem Verkehr
 - Wichtige Haltestellen von öffentlichen Verkehrsmitteln
 - Wichtige Fussgängerverbindungen, Treppenanlagen und Radwege
- b) Dringlichkeitsstufe 2
- Quartierstrassen
 - Rad-/Fussgängerverbindungen
 - Treppenanlagen zu Schulhäusern
 - Industrie- und Gewerbeanlagen
 - Wichtige öffentliche Parkplätze
- c) Dringlichkeitsstufe 3
- Alle übrigen öffentlichen Strassen und Verkehrsflächen, die im Winter unterhalten werden müssen, sowie Privatstrassen, bei denen der betriebliche Unterhalt vertraglich geregelt ist.

Der Einsatz von Streumitteln hat gemäss Winterdienstplan „Schwarz/Weiss-Räumung“ zu erfolgen. Bei anhaltendem schwerem Schneefall sind die Strassen der Dringlichkeitsstufe 1 wiederholt zu räumen. Jene der Dringlichkeitsstufe 2 und 3 erst im Anschluss daran. Wenn sich während des Tages Witterungswechsel (Frost, Sonnenschein, Tauwetter) einstellt, so ist durch Kontrollen dafür zu sorgen, dass der Einsatz der Mittel mit Rücksicht auf die Witterung und den Verkehr ökologisch und ökonomisch erfolgt.

Zu Frage 2: Es trifft nicht zu, dass ganze Strassenzüge nicht geräumt wurden. Es können nicht gleichzeitig und an allen Stellen auf dem 720 km langen Strassennetz, den 1080 km langen Trottoirs und Fusswegen und 458 Tram- und Bushaltestellen die winterlichen Gefahren beseitigt werden. Besonders bei aufeinander folgenden Schneefällen können gewisse Strassen und Gehwege erst in der 2. oder 3. Priorität geräumt werden.

Zu Frage 3: ERZ, Stadtreinigung, erhielt am 5. Januar 2004, 11.11 Uhr, per e-Mail die Meldung, dass bei dem Verbindungsweg zwischen Burstwiesenstrasse/Birmensdorfer Strasse die Schneeräumung noch nicht erfolgte. Der Winterdienst-Einsatzleiter meldete dies am 5. Januar 2004 um 13.18 Uhr dem zuständigen Reinigungsmeister. Danach ist dort ein Schneeräumungsfahrzeug eingesetzt worden. Trotz guter Einsatzplanung sind Pannen nicht auszuschliessen. Sie können beispielsweise bei überraschenden Wintereinbrüchen mit Schneeglätte und Eisbildung auftreten. Entsprechenden Meldungen wird aber nachgegangen und die notwendigen Massnahmen werden veranlasst.

Zu Frage 4: Im Winterdienst sind bei einem Volleinsatz 300 städtische Mitarbeiter im Einsatz. Neben den stadteigenen Fahrzeugen stehen Fahrzeuge von privaten Unternehmen unter Vertrag. Alle diese Einsatzmittel können pikettmässig aufgeboden werden. Zudem besteht ein Räumungsdienst, welcher sich nach einem Schneefall unverzüglich mit den wichtigsten Haltestellen von öffentlichen Verkehrsmitteln befasst. Trotzdem wird es nie gelingen, alle Arbeiten gleichzeitig auszuführen. Den personellen, maschinellen und finanziellen Mitteln sind Grenzen gesetzt. Es kann keine Garantie dafür geben, dass jederzeit alle Gefahren einer Wettersituation für jedermann beseitigt werden.

Zu Frage 5: Gemäss § 6 Abs. 1 des kantonalen Haftungsgesetzes (LS 170.1) haftet die Stadt Zürich für Schäden, die städtische Mitarbeitende in Ausübung amtlicher Verrichtungen Dritten widerrechtlich zufügen.

Beim städtischen Winterdienst geht es in erster Linie um die Werkeigentümergehaftung gemäss Art. 58 OR und damit um die Frage, ob die Verkehrswege mangelhaft unterhalten wurden. Die Stadt kann sich dabei gegebenenfalls mit dem Nachweis von rechtzeitigen und zweckmässigen Winterdienstmassnahmen entlasten.

Im Falle einer städtischen Ersatzpflicht kann diese ermässigt werden oder ganz entfallen, wenn Umstände, für die der Geschädigte einstehen muss, auf die Entstehung oder Verschlimmerung des Schadens eingewirkt haben (§ 7 Haftungsgesetz, Art. 44 Abs. 1 OR).

In welchem Umfang die Stadt bei einem Unfall haftet, hängt vom Einzelfall ab. Sowohl das Haftungsgesetz in den §§ 8 und 9 als auch das OR in den Art. 45 und 46 enthalten gleichlautende Bestimmungen über den Schadenersatz bei Körperverletzung und bei Tötung. In beiden Fällen kann unter besonderen Umständen auch eine angemessene Geldsumme als Genugtuung zugesprochen werden (§ 10 Haftungsgesetz, Art. 47 OR):

- a) Eine Körperverletzung gibt dem Verletzten Anspruch auf Ersatz der Kosten sowie auf Entschädigung für die Nachteile gänzlicher oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit, wobei die Erschwerung des wirtschaftlichen Fortkommens zu berücksichtigen ist (§ 9 Abs. 1 Haftungsgesetz, Art. 46 Abs. 1 OR).
- b) Bei der Tötung eines Menschen sind die entstandenen Kosten, insbesondere diejenigen der Bestattung, zu ersetzen (§ 8 Abs. 1 Haftungsgesetz, Art. 45 Abs. 1 OR). Ist der Tod nicht sofort eingetreten, muss auch für die Kosten der versuchten Heilung und für die Nachteile der Arbeitsunfähigkeit Ersatz geleistet werden (§ 8 Abs. 2 Haftungsgesetz, Art. 45 Abs. 2 OR). Haben andere Personen durch die Tötung ihren Versorger verloren, ist auch für diesen Schaden Ersatz zu leisten (§ 8 Abs. 3 Haftungsgesetz, Art. 45 Abs. 3 OR).

Vor dem Stadtrat
der Stadtschreiber
Dr. Martin Brunner